

Benützungsreglement für kirchliche Räume

Herzlich willkommen in der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Illnau-Effretikon.

Das Reglement gibt Ihnen rund um die Vermietungen unserer Räume auf verschiedene Fragen Antworten.

Bitte benützen Sie bei einer Reservation das beigefügte Formular.

Wir wünschen Ihnen einen gelungenen Anlass

Kirchenpflege Illnau-Effretikon
Meinrad Knecht

Effretikon, 1. Juli 2018

Evang.-ref. Kirchgemeinde Illnau- Effretikon - Sekretariat- Rebbuckstrasse 1,
8307 Effretikon – 052 343 21 17 – sekretariat@refilef.ch www.refilef.ch

Das folgende Benützungsgreglement gilt für externe Benutzer.

Gültig ab 1. Juli 2018, ersetzt das Reglement vom Januar 2011.

1. Grundlagen

Unter kirchlichen Räumen sind Räume in den folgenden Liegenschaften zu verstehen:

- a) Reformiertes Zentrum Rebbuck Effretikon
- b) Kirche Illnau
- c) Stephanskapelle Rikon
- d) Pfarrhaus Illnau (Erdgeschoss)

Sie stehen in erster Linie Organisationen zur Verfügung, die der reformierten Landeskirche angehören oder nahestehen. Im Sinne einer weltoffenen Volkskirche und des ökumenischen Geistes soll die Kirche aber auch anderen Organisationen zur Verfügung stehen.

2. Benützungsbedingungen

2.1. Allgemeine Bedingungen

Die kirchlichen Räume stehen zur Verfügung:

- a) für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen
- b) für Veranstaltungen von kirchlich unterstützten Organisationen
- c) für Anlässe von weiteren Kreisen, welche in zumutbarem Rahmen durchgeführt werden, aufgrund besonderer Genehmigung der Betriebskommission, gegen Vergütung von Gebühren und Kosten

Kirchliche Anlässe haben vor anderen Veranstaltungen den Vorrang. Während den kirchlichen Veranstaltungen dürfen in den Gebäuden keine störenden Anlässe stattfinden.

Die Verwendung der kirchlichen Räume für gottesdienstliche Anlässe, welche nicht von einem im Dienste der reformierten Landeskirche stehenden Pfarrer geleitet werden, bedarf der Zustimmung der Kirchenpflege.

In allen Räumen ist das Rauchen untersagt. Private Bild- und Tonaufnahmen während des Gottesdienstes sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer. Öffentliche Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Kirchenpflege. Bild und Tonaufnahmen dürfen die Sammlung der Gemeinde nicht stören (gemäss Kirchenordnung Art. 43).

Von allen Benützern wird die Achtung der Ordnung und die Schonung des öffentlichen Eigentums erwartet. Nach den Veranstaltungen sind die Räumlichkeiten aufgeräumt zurückzulassen. Die Weisungen des Sigristen bzw. der Sigristin sind zu befolgen. Beschädigungen jeder Art an Gebäuden und deren Anlagen bzw. Einrichtungen sind unverzüglich dem Sigristen zu melden. Für allfällige Schäden an Einrichtungen der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon oder Dritter haften die Veranstalter. Sämtliche für eine Veranstaltung notwendigen Bewilligungen sind durch die Veranstalter einzuholen.

Die bezogenen Schlüsselkarten bleiben Eigentum der Kirchgemeinde. Sie dürfen nur im Rahmen der erhaltenen Benützungsgenehmigung verwendet werden. Es ist untersagt, die Schlüssel an Unberechtigte weiterzugeben oder sie zu vervielfältigen.

2.2. Orgelbenützung

Die Orgeln der Kirchen dienen primär der musikalischen Begleitung kirchlicher Anlässe. Darüber hinaus stehen sie zu Übungszwecken zur Verfügung für:

- a) Organisten der Kirchgemeinde

- b) andere Personen, die sich über genügendes Kenntnis des Orgelspielens ausweisen können, aufgrund besonderer Genehmigung der Betriebskommission, gegen Vergütung der festgelegten Gebühren.

Die Benützung der Orgeln soll gemäss dem vom Sekretariat der Kirchenpflege geführten Belegungsplan erfolgen.

2.3. Benützung Pfarrhaus Illnau

Die Räume im Pfarrhaus Illnau dürfen für Veranstaltungen bis 22.00 Uhr benützt werden. Spätestens um 22.30 Uhr müssen die Räume besenrein verlassen werden.

Neben dem Pfarrhaussaal hat es eine Teeküche, jedoch nur mit beschränkter Anzahl Geschirr.

2.4. Benützung der Kirchen und der Kapelle für Trauungen

Trauungen, die nicht von einem reformierten Pfarrer durchgeführt werden, erfordern eine Bewilligung der Kirchenpflege.

Raumvermietung

- a) Brautpaare, bei denen wenigstens ein Teil Mitglied der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich ist, unentgeltlich
- b) Brautpaare ohne Mitgliedschaft der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, gemäss Preisreglement

Inventar und Dienstleistungen gemäss Preisreglement!

2.5. Benützung der Kirchen und der Kapelle für Bestattungsfeiern:

Raumvermietung

- a) Personen die der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehörten, unentgeltlich
- b) Personen die nicht der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehörten, gemäss Preisreglement

Inventar und Dienstleistungen gemäss Preisreglement!

2.6. Benützung der kirchlichen Räume für sonstige Anlässe

Reduzierte Tarife

- a) Personen und Organisationen, welche in der Gemeinde Illnau-Effretikon wohnhaft resp. ansässig sind, sofern der Besuch der Veranstaltung kostenlos ist oder nur eine Kollekte erhoben wird.
- b) Veranstaltungen der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich
- c) Nutzer mit Sonderregelungen gemäss Anhang

Konzerte und Theateraufführungen

Bei Konzerten und Theateraufführungen ist eine Vorprobe im Tarif inbegriffen. Für jede weitere Vorprobe ist 50% des entsprechenden Miettarifes zu bezahlen.

3. Reservierung

3.1. Benützungsanträge

Benützungsanträge sind an das Sekretariat der reformierten Kirchgemeinde Illnau-Effretikon, zu Händen der Betriebskommission zu richten.

3.2. Termine

Ausgefüllte Anträge werden an der nächsten Betriebskommission traktandiert. Geprüft Abhängigkeiten, Verfügbarkeiten, Nutzungskollisionen.

Für sämtliche definitiven Raumreservierungen wird bei Terminverschiebung oder Annullation eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.-- erhoben. Falls Termine nicht eingehalten werden können, ist das Sekretariat sofort, jedoch spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu informieren. Bei Nichteinhaltung wird den Veranstaltern der volle Benützungsbetrag verrechnet.

4. Preise

4.1. Räume

Allgemeines

Die aufgeführten Tarife gelten während den normalen Benützungszeiten (8:00-23:00 Uhr) und für die Benützungsdauer von maximal 6 Stunden. Jede weitere Stunde wird mit 10% der gesamten Mietsumme verrechnet. Ab 22:30 Uhr sind pro weitere angebrochene Stunde Fr. 100.-- zu bezahlen (gilt auch für Anlässe mit reduziertem Tarif).

Ort	Raum	Standard	Reduziert
Effretikon	Kirchenraum (ohne Bühne)	440.--	220.--
	Kirchenraum (mit Bühne)	600.--	385.--
	Rebbucksaal (ohne Bühne)	250.--	150.--
	Rebbucksaal (mit Bühne)	275.--	175.--
	Bullingersaal (nur für kirchl. Anlässe od. Konzerte)	85.--	55.--
	Cheminéeraum	150.--	100.--
	Rikenerzimmer	85.--	55.--
	Moosburgstübli	45.--	30.--
	Küche (nur Getränkeausschank bis 30 Pers.)	110.--	55.--
	Küche (volle Benützung, auch für Apéro)	220.--	165.--
Rikon	Kapelle	165.--	110.--
Illnau	Kirchenraum	330.--	165.--
	Pfarrhaussaal	165.--	110.--

Belegung

Ort	Raum	Tische	Konzert
Effretikon	Kirchenraum		* 300
	Rebbucksaal	90 - 150	* 180
	Bullingersaal (nur für kirchl. Anlässe od. Konzerte)	60	90
	Cheminéeraum	20	
	Rikenerzimmer	20	
	Moosburgstübli	8	
Rikon	Kapelle		80
Illnau	Kirchenraum		** 300 / 210
	Pfarrhaussaal	40	50

* Beschränkung gemäss feuerpolizeilicher Vorschriften (Fluchtwege): bei gleichzeitiger Nutzung von Kirchenraum und Rebbucksaal maximal 300 Personen

** mit Zusatzbestuhlung

4.2. Periodische und Jahresmieten

Jahres- und periodische Mieter müssen die Bedingung unter Paragraph 2.6.a) erfüllen.

Preise

Ort, Raum	Mietform	Tarif
Alle Räume	Jahresmieter	10.-- / Std
Alle Räume	Periodische Mieter (mindestens 3 zusammenhängende Anlässe)	15.-- / Std

4.3. Infrastruktur

Benützung der Orgeln und des Flügels zu regelmässigen Übungszwecken durch:

- angestellte Organisten der Kirchengemeinde, kostenlos
- übrige Personen, Fr. 5.-- / Stunde

Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der Orgelbenützung. Die Zahlungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.

Infrastruktur pro Anlass – zusätzliche Hilfsmittel

Fix installierte Video-Beamer	gratis
Hellraumprojektor mit Leinwand	gratis
Akustikanlage in Kirche und Saal	gratis
Flügelnutzung	Fr. 75.-
Stellwände pro Element	Fr. 10.-
Flipchart	Fr. 10.-

Allfällige Flügelstimmungen gehen zu Lasten des Veranstalters. Der Flügelstimmer wird durch die Evang.-ref. Kirchengemeinde benannt und aufgeboten.

4.4. Dienstleistungen

Die folgenden Dienstleistungen werden zusätzlich zu den Raumpreisen, separat nach Aufwand zu Fr. 80.- /Std. verrechnet:

- a) Organisation und Koordination (Administration in Raumpauschale inbegriffen)
- b) Vorbereitung und Bereitstellung der Möblierung
- c) Zusätzliche Akustikinstallationen sowie technische Begleitung (ausgenommen Sprachwiedergabe)
- d) Theologische Begleitung
- e) Aussergewöhnliche Reinigungsarbeiten (z.B. Reis, Konfetti, Rosenblätter, Kerzenwachs entfernen)

4.5. Konsumationspreise

5 Liter Filterkaffee* Fr 20.-

1 Tasse Kaffee / Tee* Fr. 2.-

1 Liter kaltes Getränk Fr. 5.-

* inkl. Zucker/Rahm/Service

5. Sonderregelungen

5.1. Gebührenfreie Anlässe

Anlässe und Veranstaltungen der reformierten Kirchgemeinde Illnau-Effretikon.

5.2. Ermässigte Anlässe

Veranstaltungen der von der reformierten Kirchgemeinde Illnau-Effretikon finanziell unterstützten Organisationen siehe Anhang.